

rungsplans von Johannesburg²⁶⁶ zu fördern und so die nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

14. *bittet* die Exekutivdirektorin des VN-Habitat *erneut*, im Einklang mit Ziffer 66 der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend das System der Projektkoordinatoren der Habitat-Agenda einzurichten, um eine bessere Überwachung und wechselseitige Verstärkung der Maßnahmen zu ermöglichen, die die internationalen Organisationen zur Unterstützung der Umsetzung der Habitat-Agenda ergreifen;

15. *fordert* das VN-Habitat *auf*, entsprechend dem Ersuchen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas²⁷² die Durchführung des Programms über Wasserbewirtschaftung für afrikanische Städte zu unterstützen;

16. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung des VN-Habitat und ermutigt sie, diese Anstrengungen fortzusetzen;

17. *bittet* die Regierungen und die zuständigen internationalen Institutionen und Organisationen, ihre Unterstützung für das VN-Habitat zu verstärken, damit es besser als ein vollwertiges Programm der Vereinten Nationen tätig sein kann;

18. *nimmt dankbar Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der Exekutivdirektorin zur Stärkung der Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie ihre Partner der Habitat-Agenda, ihre finanziellen Beiträge zu der Stiftung auf vorhersehbare Weise zu erhöhen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, den Mittelbedarf des VN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi weiter zu überprüfen, um eine wirksame Bereitstellung der erforderlichen Dienste an das VN-Habitat und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi zu ermöglichen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen konsolidierten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und der fünfundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

²⁷² A/57/304, Anlage.

RESOLUTION 57/276

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/541, Ziffer 9)²⁷³.

57/276. Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/187 vom 18. Dezember 1997, in der sie beschloss, im Jahr 2001 auf hoher Ebene die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder abzuhalten, sowie auf ihre Resolutionen 53/182 vom 15. Dezember 1998, 54/235 vom 23. Dezember 1999 und 55/214 vom 20. Dezember 2000,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/279 vom 12. Juli 2001, in der sie sich die Erklärung von Brüssel²⁷⁴ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ zu eigen machte,

erfreut über die gemäß ihrer Resolution 56/227 vom 24. Dezember 2001 erfolgte Einrichtung des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer,

Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 5. bis 7. August 2002 in Cotonou abgehaltenen Ministerkonferenz der am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁶,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 56/227 der Generalversammlung über die Dritte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder²⁷⁷,

1. *bekräftigt*, dass die globale Weiterverfolgung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010²⁷⁵ vorrangig darauf ausgerichtet sein soll, die Ergebnisse zu bewerten, die die am wenigsten entwickelten Länder im wirtschaftlichen und sozialen Bereich erzielen, die Erfüllung der von ihnen und ihren Entwicklungspartnern eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und die Arbeitsweise der Durchführungs- und Folgemechanismen auf nationaler, subregionaler, regionaler und sektoraler Ebene sowie die Politikentwicklungen auf globaler Ebene, die sich auf die am wenigsten entwickelten Länder auswirken, zu überprüfen;

2. *bittet* jedes der am wenigsten entwickelten Länder, mit Unterstützung seiner Entwicklungspartner die Durchführung

²⁷³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁴ A/CONF.191/12.

²⁷⁵ A/CONF.191/11.

²⁷⁶ A/57/436, Anlage.

²⁷⁷ A/57/496.

der in dem Aktionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen zu unterstützen, indem es sie im Rahmen seines jeweiligen Entwicklungs-Rahmenplans und seiner jeweiligen Armutsbekämpfungsstrategie, insbesondere der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, sofern diese vorhanden sind, und unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, namentlich des Privatsektors, auf der Grundlage eines breit angelegten und umfassenden Dialogs in konkrete Maßnahmen umsetzt;

3. *betont* die Notwendigkeit einer effizienten und verstärkten Koordinierung, Überwachung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms und fordert in dieser Hinsicht, das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer ausreichend mit Mitteln auszustatten, damit es sein in der Resolution 56/227 festgelegtes Mandat erfolgreich wahrnehmen kann;

4. *begrüßt* den Beschluss des Generalsekretärs, gemäß ihrer in der Resolution 56/227 enthaltenen Aufforderung zur Entrichtung freiwilliger Beiträge einen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit des Büros des Hohen Beauftragten einzurichten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor *auf*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, insbesondere für die Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene;

6. *fordert* die Leitungsgremien der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und sonstiger multilateraler Organisationen *erneut auf*, die Durchführung des Aktionsprogramms in ihre Arbeitsprogramme und zwischenstaatlichen Prozesse einzubeziehen;

7. *betont*, dass den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung des Aktionsprogramms eine besondere Rolle zukommt und dass die volle Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen von entscheidender Bedeutung ist, um die koordinierte und kohärente Durchführung und Überwachung des Aktionsprogramms zu erleichtern, und begrüßt und anerkennt in dieser Hinsicht die von den Leitungsgremien mehrerer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gefassten Beschlüsse zur Integration des Aktionsprogramms in ihre Arbeit;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und sonstigen multilateralen Organisationen, dem Büro des Hohen Beauftragten bei der Erfüllung seines Mandats ihre volle Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen umfassenden jährli-

chen Zwischenbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2001-2010 vorzulegen.

RESOLUTION 57/277

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 20. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/543, Ziffer 12)²⁷⁸.

57/277. Öffentliche Verwaltung und Entwicklung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/225 vom 19. April 1996, 53/201 vom 15. Dezember 1998 und 56/213 vom 21. Dezember 2001 über öffentliche Verwaltung und Entwicklung sowie die Resolution 2001/45 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 20. Dezember 2001,

betonend, dass Kapazitätsaufbauintiativen erforderlich sind, die auf die Schaffung von Institutionen, die Erschließung der Humanressourcen, die Stärkung des Finanzmanagements und die Nutzung des Informations- und Technologiepotenzials gerichtet sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Rolle der öffentlichen Verwaltung bei der Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁹;

2. *erklärt erneut*, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung auf nationaler und internationaler Ebene eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Ziele zukommt, namentlich derjenigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁸⁰ enthalten sind, und betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Ausbaus der einzelstaatlichen Verwaltungs- und Managementkapazitäten im öffentlichen Sektor, insbesondere in den Entwicklungs- und Transformationsländern;

3. *beschließt*, den 23. Juni zum Tag der Vereinten Nationen für den öffentlichen Dienst zu erklären, und legt den Mitgliedstaaten nahe, an diesem Tag besondere Veranstaltungen zu organisieren, um den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Entwicklungsprozess hervorzuheben;

4. *bekundet* dem Königreich Marokko *ihren tief empfundenen Dank* für das großzügige Angebot, das vierte Globale Forum im Dezember 2002 in Marrakesch auszurichten;

5. *begrüßt* die fachliche Unterstützung des Globalen Forums durch das Sekretariat und bittet es, etwaigen in Zukunft stattfindenden Foren dieser Art eine solche Unterstützung zu gewähren;

²⁷⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷⁹ A/57/262-E/2002/82.

²⁸⁰ Siehe Resolution 55/2.